

Friedhofssatzung
des Friedhofszweckverbandes Gutweiler,
der Ortsgemeinden Gutweiler, Korlingen, Sommerau
vom 09.01.2019

Der Verbandsausschuss des Friedhofszweckverbandes Gutweiler hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69., BS2127 – 1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.1996 (GVBl. S. 65), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet des Friedhofszweckverbandes Gutweiler gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Vorsitzenden des Friedhofszweckverbandes nach den vom Verbandsausschuss aufgestellten Richtlinien. Die Durchführung dieser Aufgaben wird dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Gutweiler übertragen.

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des Friedhofszweckverbandes Gutweiler.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Verbandsangehörigen Gemeinden waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorsitzenden.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zu Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten – soweit wie möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend der Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der an den Eingängen durch Aushang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege und Anlagen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und kleinere Fahrzeuge, die der Gartenpflege dienen, Kinderwagen und Rollstühle,
 - b) zu spielen, zu lärmern, zu rauchen,
 - c) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen,
 - e) Abraum und Unrat außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen. An den hierfür vorgesehenen Stellen des Friedhofs ist eine Trennung nach kompostierbaren, wiederverwertbaren und nicht kompostierbaren Abfällen vorzunehmen.

§ 7 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befaßte Gewerbetreibende, dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie
 - a) In die Handwerksrolle eingetragen sind oder
 - b) die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist.
 Der Zweckverband kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Der Zweckverband kann Gewerbetreibenden allgemein oder in Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
- (3) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.
- (4) die vorgenannten Arbeiten sind in jedem Fall beim Zweckverband anzumelden.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Verbandsvorsitzenden unter Vorlage der Bestattungsgenehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Ortsbürgermeister setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.
- (5) Es ist gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet werden, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Ortsbürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge der Kindergräber dürfen höchstens 1,30m lang, 0,50 m hoch und 0,50 m breit sein.

§ 10 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör bei Wahlgräbern vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder

Grabzubehör durch das Friedhofspersonal entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Zweckverband zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt bei allen Grabstellen 25 Jahre ab der 1. Belegung. Bei Wahlgräbern ab der 2. Belegung nur noch 20 Jahre, sofern die 1. Belegung schon mehr als 5 Jahre zurückliegt. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach §9 Abs. 1 (BestG). Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse ebenfalls berechtigt einen Antrag beim Nutzungsberechtigten auf Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen werden von dem Friedhofspersonal durchgeführt. Hierbei kann sich eines gewerblichen Unternehmens bedient werden.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 13 Allgemeines, Art der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden reihenweise angelegt und unterschieden in
 - a. Reihengrabstätten
 - b. Urnengrabstätten als Reihengrabstätten
 - c. Rasengrabstätten als Urnenreihengrabstätten
 - d. Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden, Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten zur Erdbestattung und für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für verstorbene Kinder unter Beachtung der Grabgröße nach Abs. 5 Buchst. a),
 - b) Einzelgrabfelder für alle übrigen Verstorbenen
- (3) In einer Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teile von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 2 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (5) Reihengräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für verstorbene Kinder nach § 4 Abs. 2 Buchst. a)

| | | | |
|---------|--------|---------|--------|
| Länge | 1,40 m | Breite | 0,60 m |
| Abstand | 0,50 m | Abstand | 0,50 m |
 - b) Reihengräber für alle übrigen Verstorbenen

| | | | |
|---------|--------|---------|--------|
| Länge | 2,10 m | Breite | 0,90 m |
| Abstand | 0,50 m | Abstand | 0,50 m |
 - c) Für die fertigen Grabbeete zu b)

| | | | |
|-------|--------|---------|--------|
| Länge | 1,80 m | Abstand | 0,80 m |
|-------|--------|---------|--------|

§ 15 Wahlgrabstätten

Bereits zugeteilte oder erworbene Wahlgrabstätten bleiben erhalten. Es werden keine neuen Wahlgrabstätten ausgewiesen.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden
 - in Urnenreihengräbern 1 Urne
 - in Rasengrabstätten als Urnenreihengrabstätten 1 Urne
- (2) Urnenreihengräber erhalten eine Abmessung von 60 cm x 60 cm, Abstand 40 cm
- (3) Die Beisetzung ist bei dem Ortsbürgermeister rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind verrottbare Urnenbehältnisse für die Bestattung zu verwenden.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 18 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet (§§ 21 und 26)
- (2) Alle Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstelle mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

6. Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Folgende Maße sind für Grabmale zulässig:

a) bei Reihengräbern für verstorbene Kinder nach § 4 Abs. 2 a

1. Stehende Grabmale: Höhe max. 0,80 m
Breite max. 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m
2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m
Mindeststärke 0,14 m

b) bei Reihengräbern für Verstorbene nach § 13 Abs. 2 b

1. Stehende Grabmale: Höhe max. 1,00 m
Breite max. 0,60 m, Mindeststärke 16 cm
2. Liegende Grabmale: Breite 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m
Mindeststärke 0,14 m

c) bei Wahlgrabstätten

1. Stehende Grabmale: Höhe max. 1,00 m
Breite max. 1,00 m, Mindeststärke 18 cm
2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m
Höhe 14 cm bis 30 cm

e) bei Urnengräbern

1. Stehende Grabmale: Höhe max. 0,50 m
2. Liegende Grabmale: 0,60 m x 0,60 m bei Urnenreihengräbern

- (2) An jedem Grab sind Grabeinfassungen vorzunehmen. Sie sind farblich identisch wie das Grabmal anzufertigen. Bis zur Errichtung bleibender Grabeinfassungen sind Holz- bzw. Plastikeinfassungen zu errichten.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert wird.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat, bei Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Ortsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Ortsgemeinde

dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, so genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung nicht nach, so ist der Zweckverband berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Ortsgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der jeweiligen Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Pflege der Fläche zwischen den Grabstellen obliegt je zur Hälfte den jeweiligen Verantwortlichen (§25 Abs.2) der angrenzenden Grabstellen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung erfolgt die Pflege durch den Friedhofszweckverband. Die hierbei entstehenden Kosten sind dem Friedhofszweckverband zu ersetzen. Bei den Urnenrasengrabstätten obliegt die Pflege dem Friedhofszweckverband.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen dem Friedhofszweckverband.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Für Rasengräber sind Grabeinfassungen nicht zulässig. Die Grabplatten werden vom Friedhofszweckverband gestellt und sind in den Gebühren enthalten.

§26 Grababdeckungen

- (1) Grababdeckungen/Grabplatten sind zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer nicht abgedeckten Fläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten, sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. §25 Abs. 7 und §26 Satz 4 ist zu beachten.

§28 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofszweckverbandes die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden und angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofszweckverband die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§29 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient nur der Aufnahme und Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden. Trauerfeiern in der Leichenhalle sind nicht gestattet.
- (2) Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Bestattung zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen können nur in einem hierfür geeigneten Raum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 25 Jahren werden auf die Nutzungszeiten nach §15 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§31 Haftung

Der Friedhofszweckverband haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Den Friedhof entgegen der Bestimmung des §5 betritt,
 - b) Sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§6 Abs.1),
 - c) Gegen die Bestimmungen des §6 Abs. 2 verstößt,
 - d) Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§7 Abs.1)
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§12)
 - f) Die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§20 Abs. 2)
 - g) Als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§21 Abs. 1 und 3.)

- h) Grabmale vor Ablauf der Liegezeit ohne Zustimmung des Friedhofzweckverbandes entfernt (§24 Abs. 1)
 - i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicheren Zustand hält (§22, 23 und 25)
 - j) Grabstätten entgegen §27 und § 27 bepflanzt,
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§28),
 - l) Die Leichenhalle entgegen §29 Abs. 1 und Abs. 3 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000,- Euro geahndet werden.

§33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung /Haushaltssatzung zu entrichten.

§34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 21.06.1985 und die 1. Nachtragssatzung vom 06.03.1995 außer Kraft.

Gutweiler, den 09.01.2019

Stellvertretender Vorsitzender

Gerhard Tholl